

Nutzungsbedingungen der Anschlussbahn der Stadt Gera

Inhaltsverzeichnis

- Deckblatt
- Vorbemerkung
- 1 Rechte und Pflichten des Hauptanschiessers und der Nutzer
- 2 Abstimmung der Bedienung
- 3 Notfallmanagement
- 4 Haftung
- 5 Schlussbestimmung

Anlagen

- Anlage 1 Anweisung für die Bedienung des Gleisanschlusses
- Anlage 2 Ansprechpartner EVU - Verkehr
- Anlage 3 Notfallmanagement
- Anlage 4 Lageskizze

Vorbemerkungen

Die Anschlussbahn der Stadt Gera schließt an die Gleise der DB Netz im Bahnhof Gera Hbf an. Die Betriebsführung der Anschlussbahn wird durch das Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadtverwaltung der Stadt Gera wahrgenommen.

Die Bedienung des Stammgleises und der Nebenanschlüsse sowie die logistischen und eisenbahntechnischen Aufgaben in der Anschlussbahn werden durch die Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG (OTD) wahrgenommen. Für den Anschluss besteht eine Bedienungsanweisung.

1. Rechte und Pflichten der Partner

Das den Anschluss der Stadt Gera bedienende EVU ist berechtigt, während der Bedienung des Anschlusses die Wagen auf dem Gelände der Anschlussbahn (WÜST) zu übergeben und sein Triebfahrzeug für die Zeit der Entladung dort abzustellen.

Bei Übergabe der Wagen und Abstellung der Loks ist die Bedienungsanweisung der Anschlussbahn zu beachten.

Nach der Fertigmeldung der Wagen an das bedienende EVU müssen die Wagen innerhalb von 24 Stunden die Anschlussbahn wieder verlassen. Nach 24 Stunden wird das Abstellen von Wagen/ Triebfahrzeugen kostenpflichtig. Zurzeit ist dies eine Betrag in Höhe von 140,00 € Netto pro angebrochene 24 h.

Schadwagen dürfen nur dann über die Dauer der Bedienung hinaus auf dem Gelände der Anschlussbahn abgestellt werden, wenn diese nicht lauffähig sind. Das bedienende EVU trägt dafür Sorge, dass die Lauffähigkeit dieser Wagen unverzüglich wiederhergestellt wird und die Wagen dann abgezogen werden.

Die Stadt Gera und OTD sind für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Anschlussbahnanlagen verantwortlich. Sie haben diese von Behinderungen bei Bedienungsfahrten freizuhalten und, soweit notwendig, zu beleuchten.

Änderungen der Anschlusanlagen stimmt OTD mit dem bedienenden EVU vorher ab, soweit der Bedienungsbereich des EVU davon berührt wird.

Über Bauvorhaben in der Anschlusanlage ist das bedienende EVU zu informieren, um die Sicherheit während der Bedienung und Benutzung zu gewährleisten.

Bei der Bedienung sind die Bedienungsanweisung und die einschlägigen landeseisenbahnrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auf dem gesamten Gelände der Anschlussbahn der Stadt Gera gilt ein absolutes Rauchverbot.

2. Abstimmung der Bedienung

Eine Bedienung des Anschlusses ist Montag von 4.00 Uhr bis Samstag 10.00 Uhr durchgängig möglich. Vor Bedienung der Anschlussbahn hat das bedienende EVU dieses mit OTD abzustimmen. Zusätzlich ist die Ankunft des Zuges durch den Lokführer unmittelbar vor Eintreffen im Bahnhof Gera Hbf bei OTD anzumelden. Bedingungen außerhalb dieser Zeiten sind gesondert zu regeln (Telefonnummer: 03 65 / 41 11 02).

3. Notfallmanagement

Die bedienenden EVU haben OTD über alle während der Anschlussbedienung entstehenden gefährlichen Ereignisse und Unregelmäßigkeiten des Betriebsablaufes, insbesondere über Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie über alle Entgleisungen, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung verlaufen sind, umweltgefährdende Emissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Anlagen der Anschlussbahn unverzüglich zu unterrichten.

4. Haftung

Jeder Partner haftet aufgrund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet jeder Vertragspartner nur für solche Schäden, die er oder seine Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten sind Ersatzansprüche jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren typischen Schaden.

Der hiernach ersatzpflichtige Partner stellt den jeweils anderen Partner und des Mitarbeiters von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Das bedienende EVU haftet der Stadt Gera für Schäden an den Betriebsanlagen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Benutzers hätten abgewendet werden können.

Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitern des jeweils haftenden Partners ist wechselseitig ausgeschlossen.

Die Stadt Gera hat ihr Haftpflichtrisiko durch eine ausreichende und, soweit einschlägig, den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung abgedeckt, deren Abschluss und Aufrechterhaltung sie jederzeit auf Verlangen nachweist.

Das bedienende EVU erbringt auf Verlangen des Betriebsführes den Nachweis, dass es eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Kopien der Versicherungsbestätigungen haben vor Betriebsaufnahme vorzuliegen.

5. Schlussbestimmungen

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Nutzungsbedingungen zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, daß der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Nutzer verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Mit der Rücksendung des Anmeldeformulars auf postalischen Weg oder per Fax, werden durch das bedienende EVU die Nutzungsbedingungen auf der Anschlussbahn der Stadt Gera anerkannt. Die Rücksendung hat an die auf dem Formular angegebene Adresse zu erfolgen.

Gera, den 02.03.2021



Rico Oßmann
Stadtverwaltung Gera
Tiefbau- und Verkehrsamt